
Datum: 13.09.2018
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 U 38/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2018:0913.4U38.16.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 43 O 65/15

Tenor:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt (§ 91a ZPO).

Einer Begründung bedarf es nicht, weil die Entscheidung der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten folgt.
